

Joachim Perels

Wider die Umwandlung von Macht in Recht

Zum Tod von Helmut Ridder (1919–2007)

»Ich bin Universitätslehrer des Staatsrechts. Ich habe das Staatsrecht des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom ersten Tage seiner Geltung bis heute an Universitäten des In- und Auslands vertreten. Ich werde meinen Studenten niemals eine Vorlesung halten, bei der ich zu sagen hätte: Wegen des Grundgebots von Demokratie und Rechtsstaat ist diese oder jene wichtige Frage so geregelt; aber das kann die Exekutive selbstverständlich auch beliebig anders machen, »wenn die Bundesregierung es für dringend erforderlich hält.«¹ Diese Sätze, die sich in einer Rede Helmut Ridders auf der Abschlusskundgebung des Kongresses »Notstand der Demokratie« von 1966 in Frankfurt a.M. finden, enthalten in aller Kürze seine in vielen Auseinandersetzungen formierte Position, die sich gegen eine direkte oder subtile Negierung des normierten Verfassungsrechts aus Gründen autoritärer Herrschaftssicherung richtet.

Im Unterschied zur überwiegenden Mehrheit der Staatsrechtslehrer der jungen Bundesrepublik, die zuvor die Zerstörung einer rechtsstaatlich-demokratischen Ordnung legitimatorisch abgestützt und die schrankenlose, auf die Negation des Gleichheitssatzes gegründete Führergewalt gerechtfertigt hatten,² war Ridder, der im Dritten Reich von 1937 bis 1940 Rechtswissenschaft studierte, gegen die Ideologien der Diktatur immun. Schon in der Schule war er durch einen katholischen Lehrer im Religionsunterricht mit der Weimarer Reichsverfassung, die er in einer Reclamausgabe den Schülern nahe brachte, bekannt gemacht worden. Ridder entstammt aus einem katholischen Elternhaus, sein Vater gehörte dem Zentrum an. Nach 1933 bleibt er Bürgermeister der kleinen Stadt Ahaus in Westfalen. Als anderswo jüdische Friedhöfe dem Erdboden gleichgemacht wurden und die Tradition des Totengedenkens der Juden zerstört wurde, kämpfte Ridders Vater erfolgreich für die Erhaltung des jüdischen Friedhofs in seiner Stadt. Im Studium – er wollte nicht in den Staatsdienst, sondern Anwalt werden – hielt er engen Kontakt zum Strafrechtler Erik Wolf, der, zum bürgerlichen Freiburger Widerstandskreis gehörend, seine anfängliche Affirmation der Diktatur aufgegeben hatte und ein juristischer Berater der Bekennenden Kirche wurde. Als Soldat, der sich mit einem spontan deutlichen Bedauern über das Misslingen des Attentats des 20. Juli 1944 äußerte und sich dadurch in Gefahr brachte, war er auch im Oberkommando des Heeres tätig. Dort stieß er – ein einmaliger Vorgang – auf ein offenbar von oppositionellen Kräften von einer Schublade in die andere transferiertes Exemplar von Ernst Fraenkel Buch »Dual Staate«, ohne freilich die Dimension dieser 1941 in den USA erschienenen, bis heute nicht übertroffenen Analyse der Vernichtung rechtsstaatlicher Prinzipien durch den – das politische System beherrschenden – »Maßnahmenstaat« schon so zu erfassen wie in seinen späteren Arbeiten.³

1 Helmut Ridder, Rede auf der Kundgebung auf dem Römerberg am 30. Oktober 1966, in: Notstand der Demokratie, Redaktion Helmut Schauer, Frankfurt am Main 1967, S. 199.

2 Horst Dreier, Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer Bd. 60, Berlin 2001, S. 10 ff.

3 Stationen im Leben eines Juristen: Helmut Ridder im Gespräch mit Joachim Perels, Neue Politische Literatur 2005, S. 365 ff.; Der »Freiburger Kreis«. Widerstand und Nachkriegsplanung, hrsg. v. Dagmar Rüb-sam/Hans Schadek, Freiburg o. J. (1989), S. 81; Alexander v. Brünneck, Vorwort zu Ernst Fraenkel, Gesammelte Schriften, Bd. 2, Nationalsozialismus und Widerstand, Baden-Baden 1999, S. 20 ff.; Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat (1941), Frankfurt am Main 1974.

Ridder selber kommt auf den grundlegenden politischen Sozialisationsunterschied zwischen der Mehrzahl der Öffentlichrechtler und ihm in der frühen Bundesrepublik zu sprechen. Deren Inkorporation in die Rechtsordnung der Nachkriegszeit nennt er »restaurative Entbräunung«.4 In dem Wort wird das Phänomen der von nationalsozialistischen Formeln gereinigten, aber mit dem normativen Gefüge des Grundgesetzes vielfach nicht vereinbaren juristischen Denkformen angesprochen.5 Dies ist das Lebensthema Ridders. Es wird in dem Blick auf das wissenschaftliche Werk Otto Kirchheimers und in der Auseinandersetzung mit Carl Schmitt besonders deutlich sichtbar.

Der Nachruf auf Kirchheimer aus dem Jahre 1965, dessen intellektuelle Physiognomie für Ridder »in der tiefen Verwundung durch ... die Unmenschlichkeit und den Rechtsnihilismus der stalinistischen Schauprozesse (und) die Schicksale der Opfer der amerikanischen Kommunistenhysterie nach dem Kriege« wurzelt,6 lässt sich auch als Selbstcharakterisierung Ridders lesen. Kirchheimers Hauptwerk – »Politische Justiz« – koinzidiert mit Ridders rechtstheoretischer und rechtspraktischer Intention: der »Hoffnung auf die Domestizierung, Zivilisierung und Entbarbarisierung der Repression oppositioneller Kräfte«. Dies setzt einen besonderen Begriff von Justiz voraus. Mit Kirchheimer nennt er sie die »potentiell humanste aller Staatstätigkeiten ... , denn ohne die Dazwischenkunft der Justizmaschine ginge der Kampf um die politische Macht genauso unablässig weiter, nur in weniger geordneten Bahnen.«7

In der Festschrift für Wolfgang Abendroth, mit dem Ridder durch eine lange Freundschaft – ungeachtet mancher Interpretationsdifferenzen – verbunden war, wird die Rolle Carl Schmitts im Dritten Reich, dessen geistiger Wiederaufstieg nicht nur von Jungkonservativen wie Johannes Gross propagiert wird, auf den Punkt der vollständigen Verkehrung des Rechts in ein Gewaltinstrumentarium des Staates gebracht. Ridder spricht von der »Durchgängigkeit des ... am ›Staat‹ und an dem, was machpolitisch gerade ›in der Luft liegt‹, orientierten Denken«, in dessen Konsequenz staatlich angeordnete Morde und die Austreibung der Juden aus der Wissenschaft zu Rechtshandlungen travestiert werden.8

Die Position einer juristischen Demokratiewissenschaft, auch in der Kritischen Justiz vielfach entwickelt, bestimmt die gesamte Arbeit Ridders. Das gilt nicht nur für seine langjährigen Interventionen im Kampf um die Notstandsgesetze und die kaum mehr bekannte, gemeinsam mit Eckehart Stein verfasste Schrift »Der permanente Notstand«, die die Gefahren der seit 1960 geplanten Gesetzgebung zur Aufhebung der Trennungslinie von Kriegsrecht und Friedensrecht präzise markiert. Für das politische Strafrecht wird eine die Grundrechtsgarantien achtende, aber durch die Justizpraxis vielfach verschüttete Grenzziehung gegenüber dem politischen Strafrecht des Kalten Krieges eingefordert. Die Vereinigungsfreiheit, deren Gehalt durch die Abkoppelung des innergewerkschaftlichen Willensbildungsprozesses von der Koalitionsfreiheit durch das Bundesarbeitsgericht ausgehöhlt wurde, wird in einer eingehenden verfassungsrechtlichen Exegese verteidigt. An der Kassierung des geplanten Regierungsfernsehens von

4 Interview mit Helmut Ridder am 10. November 1987, basis news extra, hrsg. am Fachbereich Jura der Universität Giessen, o. O. und o. J. (1987), S. 8.

5 Vgl. Joachim Perels, Das Grundgesetz zwischen historischen Erfahrungen und tradierter Interpretationsmacht, in: ders., Entsorgung der NS-Herrschaft?, Hannover 2004, S. 119 ff.

6 Helmut Ridder, Politische Justiz. Zur Erinnerung an Otto Kirchheimer, Neue Politische Literatur 1967, S. 302 f.

7 Ebd., S. 304.

8 Helmut Ridder, Ex oblivione malum. Randnoten zum deutschen Partisanenprogress, in: Gesellschaft, Recht und Politik. Wolfgang Abendroth zum 60. Geburtstag, Neuwied 1968, S. 313 f., 319 f.

Konrad Adenauer durch das Bundesverfassungsgericht ist Ridder als ein anwaltlicher Vertreter der Kläger beteiligt. Sein 1975 erschienenes theoretisches Hauptwerk, ein »Leitfaden zu den Grundrechten unserer Verfassung«,⁹ enthält die Summe seines Denkens, das systematisch dagegen gerichtet ist, die Verfassungswirklichkeit zu einer Quelle von Verfassungsrecht zu machen.¹⁰

Ogleich eine Vielzahl von Arbeiten Ridders in einem analytisch-trockenen Ton abgefasst sind, kommt in späteren Schriften, die zuweilen aus Verzweiflung über die politische Entwicklung geboren scheinen, ein gewissermaßen überpolemischer Ton hinzu, der der Diskursivität der Texte nicht unbedingt förderlich ist. Zum Beispiel werden die Unterschiede zwischen den republikanischen und antirepublikanischen Staatsrechtslehrern der Weimarer Republik, zwischen Anschütz, Heller und Schmitt, differenzierungslos im Blick auf eine vorgebliche Verfehlung des Begriffs der Volkssouveränität in eins gesetzt.¹¹ Eine überschießende Polemik gründet auch Ridders Artikel zur Legitimation der Verhängung des Kriegsrechts in Polen im Jahre 1981. Er wendet sich gegen »demokratische Sozialisten« und »entschlossene Drittwegler, deren exzentrische Weltanschauung den irrealen Sozialismus zu ihrem kultischen Mittelpunkt macht«. Dabei wurde - übereinstimmend mit Rosa Luxemburgs Begriff eines auf die Freiheitsrechte gegründeten Sozialismus - der Schlag gegen die Gewerkschaft Solidarnoc aus eben jenen demokratischen Gründen kritisiert, die Ridder einst gegen die Etablierung eines autoritären, die gewerkschaftlichen Positionen aufhebenden Notstandstaats gerichtet hatte.¹²

Ridders Arbeiten, deren Gehalt sich von manchen polemischen Engführungen unterscheidet, enthalten einen ungewöhnlich reichen Schatz ideologiekritisch geschärfte Rechtsanalysen, deren neue Rezeption einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der rechtsstaatlichen Demokratie leisten kann, die gegenwärtig durch vielfache exekutivische Interventionen in rechtlich geschützte Sphären, zuletzt durch Online-Überwachungen unter den Innenministern Schily und Schäuble, in Frage gestellt wird.¹³

- 9 Helmut Ridder, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, Opladen 1975.
- 10 Helmut Ridder, Zur Verfassungsdoktrin des NS-Staats, Kritische Justiz H. 3/1969, S. 221 ff.; Helmut Ridder, Die Entlassung eines Ministers nach »Recht und Gesetz«, Kritische Justiz H. 2/1987, S. 195 ff.; Helmut Ridder/Ekkehart Stein, Der permanente Notstand, Memorandum im Auftrag der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler. Mit einem Vorwort von Hermann Heimpel/Ludwig Raiser u.a., Göttingen 1963; Helmut Ridder, Grundgesetz, Notstand und politisches Strafrecht. Bemerkungen über die Eliminierung des Ausnahmezustands und die Limitierung der politischen Strafjustiz durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main 1965; Helmut Ridder, Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1960; Helmut Ridder im Gespräch mit Joachim Perels (Fn. 3), S. 377; zu den Arbeiten Ridders vgl. auch Peter Derleder/Dieter Deiseroth, Der Erste nach dem Krieg, Kritische Justiz H. 2/1999, S. 254 ff.; Ulrich K. Preuß, Notstand und Parteiverbot, ebd., S. 263 ff.; Ekkehart Stein, Das Verfassungsverständnis Helmut Ridders, ebd., S. 271 ff.; Karl-Heinz Ladeur, Helmut Ridders Konzeption der Meinungs- und Pressefreiheit in der Demokratie, ebd., S. 271 ff.; Friedhelm Hase, Helmut Ridders Überlegungen zum Sozialstaatsgebot, ebd., S. 295 ff.
- 11 Helmut Ridder, Wie und warum (schon) Weimar die Demokratie verfehlte, in: Zentrum und Peripherie, Festschrift für Richard Bäuml, hrsg. v. Roland Herzog, Sonderdruck. o. O. und o. J.
- 12 Helmut Ridder, Das Polen-Lied der Krokodile, Blätter für deutsche und internationale Politik H. 1/1982, S. 11, S. 7; Rosa Luxemburg, Zur russischen Revolution (1918), in: diess., Gesammelte Werke, Bd. 4, hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Redaktion G. Radczun (Leiter), Berlin 1974, S. 360 ff.; Joachim Perels, Staatsapparat und politische Selbstbestimmung in Polen, Kritische Justiz H. 1/1982, S. 67 ff; S. 75.
- 13 Christian Rath, Staatsbesuch auf der Festplatte, Hannoversche Allgemeine Zeitung 2.5.2007.